Stellungnahme zur geplanten Verlängerung der Geltungsdauer der Sonderregelung des § 95 Abs. 3 SächsBG (Mehrarbeitsvergütung für Unterrichtstätigkeit der Lehrkräfte im Schuldienst)

Vorbemerkung

Der SBB kritisiert an dieser Stelle deutlich, dass die Anhörung am 25. Juni 2026 vorgelegt wird und der Kabinettsbeschluss bereits für den 3. Juli 2026 vorgesehen ist.

Die Anhörung entsprechend § 119 SächsBG wird so deutlich erschwert oder sogar verhindert.

Zur Verlängerung der Regelung

Wir unterstützen die geplante Verlängerung der Sonderregelung zur Vergütung von Mehrarbeit bis zum 31. Juli 2029 ausdrücklich. Die Fortführung dieser seit 2017 bewährten Regelung ist angesichts des anhaltenden Lehrerbedarfs, der hohen Altersabgänge und der weiterhin herausfordernden Unterrichtsversorgung fachlich notwendig und organisatorisch sinnvoll. Die Möglichkeit, mehrgeleistete Unterrichtsstunden ab der ersten Stunde zu vergüten, schafft Verlässlichkeit, erhöht die Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Stunden und stabilisiert die Unterrichtsversorgung unmittelbar.

Aus Sicht der Praxis spricht jedoch vieles dafür, diese Regelung nicht erneut zu befristen, sondern dauerhaft im Sächsischen Beamtengesetz zu verankern. Die strukturellen Ursachen – demografische Entwicklung, Fachkräftemangel, langfristig steigende Bedarfe – werden über 2029 hinaus bestehen. Eine Entfristung würde Planungssicherheit schaffen, wiederkehrende Gesetzesanpassungen vermeiden und die Schulen wie auch die Verwaltung dauerhaft entlasten.

Wir empfehlen daher, die Sonderregelung in § 95 Abs. 3 SächsBG zu entfristen und als dauerhaftes Instrument zur Sicherung der Unterrichtsversorgung auszugestalten.

Die Verlängerung der Möglichkeit, mehrgeleistete Unterrichtsstunden bereits ab der ersten Stunde zu vergüten, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Es wird weiterhin kritisiert, dass erneut nur zugewiesene Unterrichtsstunden Mehrleistung sein werden und nicht tatsächlich geleistete Mehrarbeit auch im außerunterrichtlichen Bereich.

Zugleich darf eine solche Regelung nicht dazu führen, strukturelle Personalengpässe dauerhaft über zusätzliche Belastungen der Beschäftigten aufzufangen. Maßstab muss weiterhin eine auskömmliche Unterrichtsversorgung sein.

Hierzu sei eine Zielgröße von 130 Prozent benannt, damit neben dem regulären Unterricht auch Krankheit, Fort- und Weiterbildung, Klassenfahrten, Vertretungsbedarfe und weitere schulische Aufgaben verlässlich abgebildet werden können.

Nur so lassen sich unnötige Belastungen im System vermeiden und die Gesundheit der Beschäftigten wirksam schützen.

Zu Auswirkungen auf tarifbeschäftigte Lehrkräfte

Die Regelung entfaltet nach § 44 TV-L auch Wirksamkeit für tarifbeschäftigte Lehrkräfte.

Diese erhalten bei teilzeitlicher Beschäftigung für Unterrichtsstunden bis zur Vollzeit das Tabellenentgelt zzgl. Zulagen einer Unterrichtsstunde.

Bei Mehrleistung über dem Regelstundenmaß erfolgt die Bezahlung nach der SächsErschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung, in der A 13 SächsBesG / EG 13 TV-L mit 30,27 EUR pro Unterrichtsstunde und 21,82 EUR in der A 12 SächsBesG / EG 11 TV-L.

Eine Unterrichtsstunde entspricht einem durchschnittlichen Volumen von 90 Minuten bei einer Beschäftigung Vollzeit mit 40 Zeitstunden.

40 x 60	= 2.400	
26 x 45	= 1.170	= Unterrichtsminuten
Differenz	= 1.230	= außerunterrichtlicher Bereich
2.400 : 26	= 92,31	= Minuten je Unterrichtsstunde

30,27 : 92,31	= 0,3280 je Minute
60 x 0,3280	= 19,68 EUR / Mehrleistungszeitstunde

Die Bezahlung erfolgt am Rande des gesetzlichen Mindestlohnes. Unter Beachtung der sozialversicherungsrechtlichen Abgaben von derzeit durchschnittlich 20,5 vH = 4,03 EUR pro Stunde.

Beschäftigte Lehrkräfte erhalten somit vor Steuern nur noch 15,65 EUR pro geleisteter Mehrarbeitszeitstunde.

Im Übrigen erhalten sie für eine Unterrichtsstunde in der EG 13 TV-L:

EG 13 TV-L Stufe 5 zzgl. Zulage	=	6.705,45 + 214,45 = 6.919,90
26 x 4,348 = 113,048		
6.919,90 : 113,048	=	61,21 EUR / Unterrichtsstunde
Mehrarbeitsunterrichtsstunde	=	30,27
Minuseinkommen pro Unterrichtstunde	=	30,94 EUR weniger als für eine sonstige Unterrichtsstunde

Für eine Unterrichtsstunde in der EG 11 TV-L ergibt sich:

EG 11 TV-L Stufe 5	=	5.998,64
26 x 4,348 = 113,048		
5.998,64 : 113,048	=	53,06 EUR / Unterrichtsstunde
Mehrarbeitsunterrichtsstunde	=	21,82
Minuseinkommen pro Unterrichtstunde	=	31,24 EUR weniger als für eine sonstige Unterrichtsstunde

Die Anpassung der Vergütungssätze ist nicht nur in diesem Zusammenhang dringend geboten. Sie hat seit dem Jahr 2014 keine Anpassung mehr erfahren.

gez.
Nannette Seidler
Landesvorsitzende

01. Juli 2026